

Sitzungsvorlage

| | |
|---|--|
| Öffentliche Sitzung des Werkausschusses am 19. September 2023 | Stadt Neuburg an der Donau, 19.09.2023 |
| selbst zuständig: | Amt/SG: Stadtwerke Neuburg an der Donau |
| zuständige Referenten: Werkreferent Roland Harsch | Sachbearbeiter: Andreas Bichler |

Betreff: TOP Ö 2 – Parkbad: Gebührenkalkulation für Schulen

Sachdarstellung:

Herr Marius Hoppe vom Institut für Public Management (IPM) erläutert den Bericht über die Kalkulation von Benutzungsentgelten des Parkbades für die Schulen.

Ziel dieser Kalkulation sind die ansatzfähigen Benutzungsentgelte je Ticket für die Nutzung des Hallenbades

- für 3 Stunden oder je Stunde und die
- ansatzfähigen Entgelte je Stunde bzw. Doppelstunde für das Lehrschwimm- bzw. Sportbecken

Hierfür werden sowohl die ansatzfähigen Kosten als die nicht ansatzfähigen Kosten erfasst. In einem weiteren Schritt wurden die nicht ansatzfähigen Kosten vernachlässigt.

Bereits beschlossenen und beauftragte Sanierungsmaßnahmen, wie die SPS-Steuerung und die Lüftungsgeräte wurden in den Kosten berücksichtigt. Geplante, aber noch nicht beschlossenen bzw. beauftragte Investitionen, wie die Sanierung der Umkleiden und der neuen Fliesenböden fanden keine Berücksichtigung.

Als Datenbasis gelten die Jahre 2019 und 2022, da die Jahre 2020 und 2021 wegen coronabedingter teilweiser Schließungen nicht ansatzfähig sind.

Berechnung der umlagefähigen Entgelte für das dreistündige Ticket

Die sich aus dem Betriebsabrechnungsbogen ergebenden umlagefähigen Gesamtkosten für die maximale Entgelte wurden mittels des Divisionskalkulationsverfahrens berechnet. Es wurde sich in der Kalkulation an den Vorgaben der BKPV orientiert. Bei der Entgeltberechnung für das öffentliche Schwimmen bzw. dem dreistündigen Ticket wurden die Investitionskosten, die der Schulnutzung zugeordnet wurden, nicht betrachtet. In einem weiteren Schritt wurden die gesamtansatzfähigen Jahreskosten durch die Gesamt-Nutzungstage dividiert. Hieraus ergeben sich die Tageskosten. Anschließend wurden die Tageskosten durch die durchschnittlichen Besucher am Tag dividiert, um die Entgelte je dreistündigen-Ticket zu ermitteln

Als Mittelwert betragen die ansatzfähigen Gesamtkosten der Kostenstelle „Schwimmbad“ 2.416.098 € pro Jahr, abzüglich der Investitionskosten nach BKPV. Zur Berechnung der ansatzfähigen Kosten je Ticket wird der Wert von 2.289.666 € durch die Öffnungstage im Jahr dividiert (205 Tage) und anschließend mit den durchschnittlichen Nutzern am Tag. Somit ergibt sich ein umlagefähiges Entgelt für die Kostenstelle „Schwimmbad“ in Höhe von 17,47 €/3 Std. Demnach müsste ein Nutzer 17,47 € netto für ein dreistündiges kostendeckendes Ticket bezahlen.

| Kosten je Kostenstelle | Schwimmbad |
|-------------------------------|-------------|
| Summe | 2.416.098 € |
| Investitionskosten Schwimmbad | 126.432 € |
| Summe für Entgeltberechnung | 2.289.666 € |

Tabelle 11: ansatzfähige Gesamtkosten

| Gebühr | Schwimmbad netto | Schwimmbad brutto |
|------------------------------|------------------------|------------------------|
| Tageskosten | 11.169 € | 11.951 € |
| kostendeckende Ticketgebühr | 17,47 €/ 3 Std. Ticket | 18,69 €/ 3 Std. Ticket |
| kostendeckende Stundengebühr | 5,82 €/ 1 Std. Ticket | 6,23 €/ 1 Std. Ticket |

Der Eintrittspreis beträgt brutto nach aktuellem Beschluss 3,50 € pro 1 Stundenticket und 6,00 € für ein 3 Stundenticket.

Berechnung der umlagefähigen Entgelte für die Schulnutzung

Es bestand der Wunsch der Stadtwerke Neuburg die Kosten je Nutzungsstunde des Lehrschwimmbekens und des Sportbeckens durch das IPM ermitteln zu lassen. Hintergrund ist hier, dass ein nutzerunabhängiges Entgelt je 90 bzw. 60 Minuten dargestellt werden sollte. Diese ergeben sich durch die ansatzfähigen Kosten dividiert durch die Nutzungsstunden. Hierzu wurden zunächst die ansatzfähigen Gesamtkosten der Kostenstelle „Schwimmbad“ für die Jahre 2023 – 2026 herangezogen und in einem weiteren Betriebsabrechnungsbogen dargestellt. Weiterhin wurde Kostenstellen „Energie“, „Sportbecken“, „Lehrschwimmbekens“, „Außenbereich + Rutsche“ und „Planschbecken“ ergänzt. Anschließend wurden die Kosten in den Vorkostenstellen analog der Vorgehensweise zur vorherigen Berechnung auf die Endkostenstellen verteilt.

Zur Entgeltberechnung für die Vereinsnutzung blieben die Investitionskosten der Schulnutzung nach BKPV unberücksichtigt. Somit wurden diese Kosten für die Berechnung der Entgelte der Vereinsnutzung nicht betrachtet. Die Aufteilung der Investitionskosten erfolge nach Kostenverursachungsprinzip. Hieraus ergeben sich unterschiedliche Entgelte für die Vereins,- und Schulnutzungsstunde. Folgende Kosten konnten den Endkostenstellen entnommen werden:

| Kosten je Kostenstelle | Sportbecken | Lehrschwimmbekens | Summe |
|---|-------------|-------------------|-------------|
| Summe für Schulnutzung | 1.103.649 € | 493.730 € | 1.597.378 € |
| Investitionskosten | | | 126.432 € |
| anteilige Investitionskosten | 69% | 31% | 100% |
| Summe der anteiligen Investitionskosten | 87.353 € | 39.078 € | |
| Summe für Vereine | 1.016.295 € | 454.651 € | 1.470.946 € |

Anschließend wurden die Kosten durch die Gesamtnutzungsstunden geteilt. Um die Kosten je Bahn und Becken abzubilden wurden Kosten für das Sportbecken durch fünf (Bahnen) und für das Lehrschwimmbecken durch zwei (Bahnen) dividiert. Auch erfolgte eine Darstellung in Netto,- und Bruttopreise. Folgende Entgelte konnten für die 60-minütige bzw. 90-minütige Nutzung ermittelt werden:

| Gebühr | Schulnutzung | | | |
|---|------------------|-------------------|------------------|-------------------|
| | Netto-Entgelte | | Brutto-Entgelte | |
| | Sportbecken | Lehrschwimmbecken | Sportbecken | Lehrschwimmbecken |
| nutzerunabhängige umlagefähige Entgelte je Doppelstunde (ges. Becken 60 Minuten) | 200,95 €/ h | 89,89 €/ h | 215,02 €/ h | 96,18 €/ h |
| nutzerunabhängige umlagefähige Entgelte je Doppelstunde (ges. Becken 90 Minuten) | 301,42 €/ 90 min | 134,83 €/ 90 min | 322,52 €/ 90 min | 144,27 €/ 90 min |
| nutzerunabhängige umlagefähige Entgelte je Doppelstunde (je Bahn 60 Minuten) | 40,19 €/ h | 44,94 €/ h | 43,00 €/ h | 48,09 €/ h |
| nutzerunabhängige umlagefähige Entgelte je Doppelstunde (je Bahn 90 Minuten) | 60,28 €/ 90 min | 67,41 €/ 90 min | 64,50 €/ 90 min | 72,13 €/ 90 min |

Das Bruttoentgelt für eine Doppelstunde (90 Minuten) für das gesamte Sportbecken beträgt 322,52 €, je Bahn 64,50 €.

Das Bruttoentgelt für eine Doppelstunde für das gesamte Lehrschwimmbecken beträgt 144,27 €, je Bahn bzw. die Hälfte des Beckens 72,13 €.

Beispielrechnungen:

Verrechnung für eine Schulklasse mit 25 Schülern, die wie bisher meist eine Bahn im Sportbecken und das halbe Lehrschwimmbecken (entspricht einer halben Bahn) für eine Doppelstunde (90 Minuten) nutzt:

bisher: $25 \times 2 \text{ €} = 50 \text{ €}$

neu: $64,50 \text{ €} + 72,13 \text{ €} = 136,63 \text{ €}$

Verrechnung für Schulklassen mit 50 Schülern, die 4 Bahnen im Sportbecken für eine Doppelstunde nutzen:

Bisher: $50 \times 2 \text{ €} = 100 \text{ €}$

neu: $4 \times 64,50 \text{ €} = 258 \text{ €}$

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss beschließt, dass ab September 2023 an die Schulen je Doppelstunde 322,52 Euro für das gesamte Sportbecken bzw. 64,50 Euro je Bahn und 144,27 Euro für das gesamte Lehrschwimmbecken bzw. 72,13 Euro für die Hälfte des Beckens veranschlagt wird. Analog werden die Preise für 60 Minuten verrechnet.

Stadtwerke Neuburg an der Donau